

Allianz Wiedereinstieg Rhein-Kreis Neuss



Lotsenwerk Wiedereinstieg

Für Fachkräfte, die in ihrem Arbeitsalltag die berufliche Integration von
Wiedereinsteigerinnen unterstützen

TEIL I

BASISINFORMATIONEN

Impressum	3
Vorwort	4
Tipps für den Umgang mit dem Lotsenwerk Wiedereinstieg	5

1) Informationen der Agentur für Arbeit

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Frauen und Beruf

1. Frauenförderung	6
2. Berufsrückkehrerinnen	7
3. Arbeitslosigkeit	8
4. Arbeitslosengeld	8
5. Arbeitslosengeld und Elterngeld	12
6. Zumutbarkeit	13
7. Sperrzeit	14
8. Eigenbemühungen	15
9. Teilzeitarbeit	16
10. Nebentätigkeit/ Geringfügige Beschäftigung	17
11. Wiedereingliederung	18
12. Weiterbildung	19
13. Existenzgründung	20
14. Junge Mütter ohne Ausbildung	21
15. Weitere Informationen	22

2) Forum W – das Informations- und Serviceangebot der Landesregierung	25
--	----

3) Die Landesinitiative Netzwerk W	26
---	----

4) Weiterbildungsförderung: Bildungsscheck und Bildungsprämie	27
--	----

5) Nachholen des Schulabschlusses	29
6) Ältere Wiedereinsteigerin ohne Leistungsbezug	30
7) Migra-Info – das Portal für Migrantinnen	31
8) Anerkennung ausländischer Abschlüsse	32
9) Linktipps	36
10) Checklisten für Beratungsgespräche	37
11) Vordruck: „Lotsen-Planer Wiedereinstieg“	40

Impressum:

Allianz Wiedereinstieg Rhein-Kreis Neuss

Projektkoordination:
Petra Reinges-Becker
Technologiezentrum Glehn GmbH
Hauptstr. 76
41352 Korschenbroich-Glehn

Tel. 02182 / 85 07 47
Mail: wiedereinstieg.rkn@tz-glehn.de

Die Erstellung des Lotsenwerks Wiedereinstieg wurde besonders unterstützt durch Ulrike Kreuels, Gleichstellungsbeauftragte Rhein-Kreis Neuss und Herta Peters, Gleichstellungsbeauftragte Stadt Kaarst

Grafik: 4cdeluxe werkstatt für kommunikation und design
Marcus Müllers – www.4cdeluxe.de

gefördert vom:

**Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Vorwort

Liebe Nutzerinnen und Nutzer des Lotsenwerks Wiedereinstieg im Rhein-Kreis Neuss,

Wiedereinsteigerinnen sind auf ein engmaschiges Netz an Unterstützung, Transparenz und auf eine enge Zusammenarbeit aller Akteure vor Ort angewiesen. Sie als Angebotsträger für Wiedereinsteigerinnen erfüllen dabei eine wichtige Lotsenfunktion.

Das nun vorliegende Lotsenwerk Wiedereinstieg Rhein-Kreis Neuss möchte Sie in Ihrer täglichen Beratungspraxis unterstützen.

Die Grundlagen für dieses Lotsenwerk wurden auf einer Fachtagung im November 2010 erarbeitet. Einige Fragen konnten bisher nicht zufriedenstellend beantwortet werden, teils, weil die Informationsbeschaffung schwierig ist, teils, weil in den angefragten Bereichen momentan keine entsprechenden Angebote vorhanden sind.

Auch vor diesem Hintergrund haben wir eine Bitte an Sie:
Das Lotsenwerk Wiedereinstieg lebt von Ihren (Rück-) Meldungen und der ständigen Aktualisierung der Daten. Bitte leiten Sie daher Änderungen bezüglich Ihres Angebots, Anregungen und wichtige Informationen an uns weiter.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie und damit auch die Wiedereinsteigerinnen im Rhein-Kreis Neuss vom Lotsenwerk Wiedereinstieg profitieren!

Ihre Allianz Wiedereinstieg Rhein-Kreis Neuss

Tipps für den Umgang mit dem Lotsenwerk

Der **zweite Teil** des Lotsenwerks richtet sich in seiner Systematik nach dem Informationsbedarf während eines Beratungsgesprächs.

Die farbigen Rubriken ermöglichen zunächst einmal eine **Zuordnung** zu den für Wiedereinsteigerinnen wichtigsten **Themen** Erste Info, Kinderbetreuung, Weiterbildung, Wiedereinstieg für Migrantinnen, Stellen suchen, Existenzgründung und Unterstützung in besonderen Lebenslagen.

Innerhalb der Themenrubriken sind die Angebote **alphabetisch nach Kommunen** geordnet. Für Ihre Arbeit mit dem Lotsenwerk ist es evtl. sinnvoll, die Angebote in Ihrer Kommune nach vorne zu sortieren. Dabei sollte aber immer auch ein Blick in die Angebote in anderen Kommunen gerichtet sein, denn diese könnten die lokale Angebotspalette erweitern.

Sie werden manche **Angebote** finden, die zwar Ihrer Kommune zugeordnet, dort aber nicht angesiedelt sind. Hierbei handelt es sich um eine **Zuordnung nach Zuständigkeiten**. So ist z.B. für Wiedereinsteigerinnen aus Rommerskirchen die Agentur für Arbeit in Grevenbroich zuständig.

Von einigen Anbietern stehen uns leider nur die **Basisdaten** zur Verfügung, detaillierte Informationen zu Öffnungszeiten, persönlichen Voraussetzungen der Wiedereinsteigerin etc. konnten wir nicht erhalten. Dennoch haben wir diese Anbieter in das Lotsenwerk aufgenommen, wenn es sich aus unserer Sicht um ein wichtiges lokales Angebot handelte. Falls Sie genauere Informationen zu diesen Angeboten benötigen, können Sie die **Anbieter unter dem angegebenen Kontakt direkt ansprechen**.

Die Angebotsdarstellung wurde so gewählt, dass das komplette Angebot auf einer Seite erfasst ist. Sie haben die Möglichkeit, die **für die Wiedereinsteigerin benötigte Angebotsseite zu kopieren** oder aus der Datei auszudrucken. Evtl. ist es auch sinnvoll, Kopien von häufig benötigten Angeboten (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter) zu bevorraten.

Wir möchten an dieser Stelle noch besonders auf folgende Beratungshilfen im ersten Teil des Lotsenwerks hinweisen: **Checkliste für Beratungsgespräche** und **Lotsen-Planer Wiedereinstieg**. Der Einsatz eines Lotsen-Planers empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Wiedereinsteigerinnen Unterstützung bei der Organisation ihrer Wege durch den für sie komplexen „Anbieter-Dschungel“ benötigen.

Das **Lotsenwerk Wiedereinstieg ist auf der Internetseite www.kompass-wiedereinstieg.de** im geschlossenen Bereich für Fachkräfte hinterlegt und wird dort ständig aktualisiert. Zu diesem geschlossenen Bereich, der auch weitere Informationen für Fachkräfte enthält, erhalten Sie ein personalisiertes Passwort. Änderungsmeldungen zum Lotsenwerk Wiedereinstieg erhalten Sie quartalsmäßig per Mail. Die geänderten Angebote können Sie dann in Ihrem Ordner austauschen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dieses Lotsenwerk zu Ihrem persönlichen Beratungshandbuch mit individuellen Sortierungen, Erweiterungen, Markierungen, usw. machen würden!

1) Informationen der Agentur für Arbeit

1. Frauenförderung

Frauenförderung bei der Agentur für Arbeit

1. Im § 1 SGB III, Arbeitsförderung, ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip verankert und damit Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit.
Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen insbesondere die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.
2. Daneben ist der Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach § 8 SGB III zu beachten.
3. Zum Thema Berufsrückkehrerinnen gibt es einige interessante Sonderregelungen (siehe Punkt 2. Berufsrückkehrerinnen).
4. In allen Agenturen für Arbeit gibt es hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt als Ansprechpartnerinnen. Die Adressen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de.

Zu den Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt gehört unter anderem, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in **übergeordneten** Fragen der Frauenförderung zu beraten und zu informieren. Insbesondere zählen dazu Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs, der Wiedereingliederung nach der Familienphase sowie Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitgestaltung.

Sie arbeiten mit regionalen Beratungsstellen für Frauen, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und mit anderen Netzwerkpartnerinnen und -partnern zusammen.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt tragen dazu bei, dass bei der Erfüllung aller Aufgaben der Agentur für Arbeit nach dem SGB III das Thema Frauenförderung beachtet wird.

5. **Nur** für Fachkräfte:
Kontakt zur Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Mönchengladbach: Frau Angelika König, Tel. 02161 / 4041305

2. Berufsrückkehrerinnen

Wer ist Berufsrückkehrerin?

Frauen gelten als Berufsrückkehrerin, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

1. Als Erwerbstätigkeit bzw. berufliche Tätigkeit gilt:
 - ⇒ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
 - ⇒ selbständige Tätigkeit
 - ⇒ betriebliche Ausbildung
 - ⇒ Arbeitslosigkeit
 - ⇒ Zeiten als Beamtin oder Beamtin auf Widerruf
 - ⇒ Zeiten als mithelfende Familienangehörige im Sinne von § 119 Abs. 3 SGB III
 - ⇒ außerbetriebliche Ausbildung mit sozialversicherungspflichtiger Ausbildungsvergütung bzw. nachträglich anerkannter Sozialversicherungspflicht.
2. **Aufsichtsbedürftig** sind Kinder unter 15 Jahren.
3. Als **pflegebedürftige** Angehörige gelten:
 - ⇒ Angehörige unabhängig von einer bestimmten Pflegestufe
 - ⇒ Angehörige, die außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden.
4. Die Unterbrechung muss mindestens ein Jahr gedauert haben.
5. Als **angemessene Zeit** gilt: Sie wollen bis spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung erwerbstätig sein. Berufsrückkehrerin ist auch, wer während der Berufsunterbrechung ohne Beeinträchtigung der Betreuung eine geringfügige Beschäftigung ausübt oder eine kurzzeitige Maßnahme besucht. Der Status der Berufsrückkehrerin bleibt bis zur endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestehen. Dieser besteht nach einer einjährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht mehr. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III werden Berufsrückkehrerinnen als **besonders förderungswürdige Personengruppe** definiert.

Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es für Berufsrückkehrerinnen?

Berufsrückkehrerinnen können das gesamte Angebot von Beratungs- und Förderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen, sofern sie die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf bestimmte Förderungsleistungen.

Tipps

1. Lesen Sie ergänzend die Fragen zu den Stichworten „Weiterbildung“.
2. Es gibt bestimmte Zuschüsse, die Arbeitgebern gezahlt werden können, wenn diese Berufsrückkehrerinnen mit Vermittlungshemmnissen einstellen. (Eingliederungszuschüsse unter dem Stichwort "Wiedereingliederung", Punkt 11).

3. Arbeitslosigkeit

Wer gilt für die Agentur für Arbeit als arbeitslos?

1. Besteht die Möglichkeit für mindestens 15 Stunden pro Woche eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen?
2. Ist die Kinderbetreuung regelmäßig abgesichert?
3. Sind neben der Arbeitszeit auch die Pendelzeiten zum Arbeitsplatz einkalkuliert?
4. Bei Ausüben einer Nebenbeschäftigung: Beträgt die Arbeitszeit weniger als 15 Stunden?
5. Besteht neben der Arbeitssuche auch die Bereitschaft, an Maßnahmen teilzunehmen, die von der Agentur für Arbeit ggf. angeboten werden?

Wenn diese Fragen mit ja beantwortet werden können, sollten umgehend eine persönliche Arbeitslosenmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

Wichtig!

Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch gibt es ein Arbeitspaket, das vollständig auszufüllen und zum angegebenen Termin an die Agentur für Arbeit zurückzusenden ist. Dadurch kann die Vermittlungsfachkraft dann besser und individuell beraten. Bereits im Vorfeld der Beratung sollten Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Ziele und mögliche Arbeitszeiten klar sein. Die Vermittlungsfachkraft berät über die Lage auf dem Arbeitsmarkt, über Bewerbungs- und Suchstrategien und unterbreitet gegebenenfalls Vermittlungsvorschläge.

Tipp

Auch **vor** der Arbeitslosigkeit kann das Beratungsangebot der Agentur für Arbeit genutzt werden.

4. Arbeitslosengeld

Wer bekommt Arbeitslosengeld?

Kurz gesagt: Es bekommt Arbeitslosengeld, wer arbeitslos ist, die gesetzlich festgelegte Anwartschaftszeit erfüllt hat und sich arbeitslos gemeldet hat.

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. **arbeitslos** ist, d. h. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, **sucht** aber gleichzeitig **aktiv** nach einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden und steht der Vermittlungsbemühung der Agentur für Arbeit zur Verfügung.
2. die **Anwartschaftszeit** ist erfüllt, d. h. es hat innerhalb der Rahmenfrist von 2 Jahren im Regelfall mindestens 12 Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden (§§ 123, 124 SGB III).

Wichtig!

Leistungen kann nur erhalten, wer der zuständigen Agentur für Arbeit seine Arbeitslosigkeit persönlich gemeldet hat; damit gilt gleichzeitig die Leistung als beantragt.

Unabhängig von der persönlichen Arbeitslosmeldung besteht die gesetzliche Pflicht zur „Frühzeitigen Arbeitssuche“, um Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden.

Dies bedeutet die Verpflichtung, sich spätestens 3 Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses persönlich bei der Agentur arbeitssuchend zu melden. Dies gilt auch, wenn nach einer Elternzeit keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit besteht.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als 3 Monate, hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Zur Fristwahrung und zur Erleichterung der Arbeitssuchendmeldung, kann z. B. telefonisch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt und ein Termin zur persönlichen Beratung vereinbart werden. Die Meldung wird erst wirksam, wenn der vereinbarte Termin mit der Agentur für Arbeit wahrgenommen wird.

Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung.

Lediglich bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis gilt die Pflicht zur Meldung nicht.

Informationen zur „Frühzeitigen Arbeitssuche“ finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de

[Startseite](#) > [Bürgerinnen & Bürger](#) > [Arbeitslosigkeit](#)

➤ [Arbeitslosigkeit droht](#) > [Frühzeitige Arbeitslosmeldung](#)

Neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zählen auch die folgenden Tatbestände zu den Versicherungspflichtverhältnissen:

1. Bezug von Mutterschaftsgeld von einem Leistungsträger,
2. Bezug von Krankengeld,
3. Bezug von Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wenn unmittelbar vor Beginn der Leistung eine Versicherungspflicht bestand oder eine laufende Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) nach dem SGB III bezogen wurde.

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben und sich mit dem Kind gewöhnlich im Inland aufhalten.

Kann nach einer Elternzeit ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld aufleben?

Grundsätzlich können Restansprüche auf Arbeitslosengeld innerhalb von vier Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden; nach Ablauf dieser Frist erlöschen sie.

Wer aus dem Arbeitslosengeldbezug heraus in Mutterschutz und danach in Elternzeit geht, ist diese Zeit versicherungspflichtig, d. h., es könnte ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entstehen. Wenn der Restanspruch noch nicht erloschen ist, kann er geltend gemacht werden. Die Agentur für Arbeit rechnet den Restanspruch mit dem neuen Anspruch zusammen: Die

Anspruchsdauer verlängert sich dann für Arbeitnehmerinnen vor Vollendung des 55. Lebensjahres auf höchstens 18 Monate und nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf höchstens 24 Monate.

Wie sieht es mit Leistungen aus, wenn aufgrund der Pflege von Angehörigen die Berufstätigkeit ausgesetzt wurde?

Die Pflege von Angehörigen gilt nicht als Pflichtversicherungsverhältnis, daher können diese Zeiten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld auslösen.

Seit dem 01.02.2006 besteht die Möglichkeit, für die Zeiten der Pflege eines Angehörigen Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu zahlen, wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist (§ 28a SGB III -Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag). Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pfl egetätigkeit oder nach Beendigung der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz gestellt werden (Ausschlussfrist).

Wird der Antrag nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt, ist die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr möglich.
Weitere Informationen finden Sie im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung sowie im Hinweisblatt zum Pflegezeitgesetz.

Ist es sinnvoll, sich arbeitslos zu melden, wenn kein Arbeitslosengeld gewährt wird?

Auch wenn die Agentur für Arbeit kein Arbeitslosengeld gewährt, ergeben sich durch die Arbeitslosenmeldung folgende **Vorteile**:

1. Die Hilfe der Arbeitsvermittlung kann in Anspruch genommen werden, denn die Vermittlungsbemühungen sind nicht begrenzt auf Leistungsempfängerinnen.
2. Für eine Reihe von **finanziellen Hilfen** der Agenturen für Arbeit, wie z. B. die Förderung aus dem Vermittlungsbudget oder die Zahlung von Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber, ist die Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit zwingend vorgeschrieben. Oft spielt auch die Dauer der Arbeitslosigkeit eine Rolle bei Förderungsentscheidungen.
3. Für eine notwendige berufliche **Weiterbildungsmaßnahme** können unter Umständen Lehrgangskosten, Fahrkosten und die Kosten für Kinderbetreuung übernommen werden.
4. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug in der **Rentenversicherung** als beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen dazu stehen im „Merkblatt 1 für Arbeitslose“.

Sofern man dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht bzw. nicht jede zumutbare Tätigkeit annehmen will, besteht die Möglichkeit, sich **arbeitsuchend** zu melden. Auch dann kann die Hilfe der Arbeitsvermittlung in Anspruch genommen werden.

Besteht bei Arbeitsunterbrechung wegen Kinderbetreuung Anspruch auf Arbeitslosengeld ?

Auch wenn wegen der Betreuung eines Kindes ein paar Tage nicht gearbeitet werden kann, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bis zur Dauer von 10 Tagen (bei Alleinerziehenden 20 Tage) pro Kind und Kalenderjahr wird die Leistung fortgezahlt, insgesamt (bei mehreren Kindern) jedoch für höchstens 25 Tage (Alleinerziehende 50 Tage) pro Kalenderjahr.

Voraussetzungen:

1. Das Kind ist noch **keine 12 Jahre** alt,
2. die erforderliche Beaufsichtigung ist **ärztlich bescheinigt**,
3. eine andere im Haushalt lebende Person kann die **Betreuung nicht übernehmen**.

Tipp

Bei eigener Erkrankung gilt übrigens ebenfalls das Prinzip der Leistungsfortzahlung. Bis zur Dauer von 6 Wochen kann weiter Arbeitslosengeld gezahlt werden.

Wichtig!

Bei Krankheit ist sofort die Agentur für Arbeit zu informieren und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Agentur für Arbeit zu senden.

Wie weit reicht eine stundenweise Tätigkeit für einen Anspruch?

Es gilt folgender Grundsatz: Wer mehr als **400 €** im Monat verdient, ist versicherungspflichtig beschäftigt und kann nach mindestens einem Jahr Beschäftigung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben.

Aufgrund der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitszeit wurde ein Anspruch auf **Teilarbeitslosengeld** ins Gesetz aufgenommen. Das bedeutet, dass unter Umständen auch ein Anspruch besteht, wenn eines von mehreren **versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen** verloren geht **und** erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung **gesucht** wird. Innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren müssen diese beiden Beschäftigungsverhältnisse mindestens zwölf Monate nebeneinander ausgeübt worden sein. Die **maximale** Dauer für den **Bezug von Teilarbeitslosengeld** beträgt **6 Monate!**

Lesen Sie als Ergänzung die Fragen zum Stichwort „Geringfügige Beschäftigung“ (Punkt 10).

Tipp

Bedenken Sie, dass der Bezug von Teilarbeitslosengeld unter Umständen mit einem späteren Bezug von Arbeitslosengeld verrechnet werden kann. Erkundigen Sie sich ggf. bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

5. Arbeitslosengeld und Elterngeld

Kann durch den Bezug von Elterngeld ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden, wenn vorher nie gearbeitet wurde?

Nur wer vor der Elternzeit versicherungspflichtig beschäftigt war oder Arbeitslosengeld bezogen hat, kann Arbeitslosengeld beanspruchen.

Tipp

Wenn lückenlose Bescheinigungen über diese Zeiten vorgelegt werden können, erleichtert das die Bearbeitung des Antrages.

Können Arbeitslose gleichzeitig Arbeitslosengeld und Elterngeld bekommen?

Nach den Bestimmungen des SGB III besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld **und** Elterngeld **nur, wenn** alle auch für andere Arbeitslose geltenden Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu ist es erforderlich, **den Vermittlungsbemühungen** der Agentur für Arbeit für eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich **zur Verfügung zu stehen** und auch selbst alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Beschäftigungslosigkeit zu beenden.

Wichtig ist, dass die Kinderbetreuung regelmäßig gesichert ist und auf Nachfrage nachgewiesen werden kann. Pendelzeiten sind zu bedenken, die nicht nur zur Arbeitszeit gerechnet werden können! Welche Arbeitsorte sind vom Wohnort aus erreichbar.

Tipps

1. **Bedenken Sie, dass die Agentur für Arbeit auch nur zu Leistungen der Agentur für Arbeit beraten kann!**
2. Wenn Arbeitslose Elterngeld beantragen, sollten sie sich in jedem Fall vorher **individuell** von der Agentur für Arbeit und den Stellen, die das Elterngeld auszahlen, **beraten lassen**.
3. Für Fragen rund um das Elterngeld ist im Rhein-Kreis Neuss zuständig:
Elterngeldstelle, Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
Königstr. 32-34, 41460 Neuss
Tel. 02131 / 928 -5161 bis -5164, -5167, -5168
4. Wichtig ist auch, wann Ansprüche erlöschen.

6. Zumutbarkeit

Welche Arbeitsangebote sind anzunehmen?

Arbeitslosen sind alle Beschäftigungen zumutbar, die Ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechen, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit nicht entgegenstehen.

Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung nicht zumutbar, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen, über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt. Unzumutbar aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung z. B. dann, wenn die tägliche Pendelzeit zwischen Wohnung und Arbeitsplatz im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang ist (im Regelfall ist für die Aufnahme einer Beschäftigung mit einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden eine Pendelzeit von mehr als 2,5 Stunden, bei einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden oder weniger eine Pendelzeit von mehr als 2 Stunden für Hin- und Rückfahrt bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar).

Eine Beschäftigung ist nicht alleine deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder die Tätigkeit nicht der Ausbildung oder der bisherigen Berufserfahrung entspricht.

Wird eine von der Agentur für Arbeit angebotene zumutbare Beschäftigung während des Leistungsbezuges abgelehnt, nicht angetreten oder durch entsprechendes Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt, tritt eine Sperrzeit ein.

7. Sperrzeit

Der Gesetzgeber erwartet die aktive Arbeitssuche. Jede Einschränkung, z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit oder des Arbeitsortes, macht die Suche schwieriger. Manchmal helfen organisatorische Veränderungen im persönlichen Bereich, um mehr Flexibilität bei der Arbeitsplatzsuche zu haben.

Löst die Ablehnung einer von der Agentur für Arbeit angebotenen Arbeit eine Sperrzeit aus?

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn ohne wichtigen Grund das Beschäftigungsverhältnis gelöst (z. B. durch eine eigene Kündigung oder einen Aufhebungsvertrag mit Ihrem Arbeitgeber) oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch die Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt wird.

Wer arbeitslos gemeldet ist oder im Leistungsbezug der Agentur für Arbeit steht, kann außerdem eine Sperrzeit auslösen, wenn beispielsweise eine angebotene, zumutbare Arbeit abgelehnt oder durch entsprechendes Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert wird. Ebenfalls kann eine Sperrzeit eintreten, wenn sich während der Arbeitslosigkeit geweigert wird, an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung oder Weiterbildung teilzunehmen oder die Teilnahme an einer solchen abbricht.

Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn für das Verhalten ein **wichtiger Grund** vorliegt. Für die Aufgabe oder Ablehnung einer Arbeit kann ein wichtiger Grund anerkannt werden, wenn z. B. die Arbeit gegen ein Gesetz verstößt oder die Arbeit nicht dem körperlichen Leistungsvermögen entspricht.

Der Eintritt einer Sperrzeit bewirkt, dass Arbeitslosengeld bis zu 12 Wochen (mindestens aber 3 Wochen) nicht gezahlt werden kann, d. h. der Anspruch ruht und die Anspruchsdauer vermindert sich!

Daneben treten Sperrzeiten von zwei Wochen bzw. einer Woche ein, wenn trotz Aufforderung der Agentur für Arbeit Eigenbemühungen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz nicht nachgewiesen werden (siehe auch Stichwort „Eigenbemühungen“, Punkt 8) oder einer Aufforderung zur Meldung bei der Agentur für Arbeit ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen wird.

Tipp

Wenn eine von der Agentur für Arbeit angebotene Stelle abgelehnt wird, sollte vorher mit der Vermittlungsfachkraft darüber gesprochen werden, um damit evtl. den Eintritt einer Sperrzeit zu vermeiden.

8. Eigenbemühungen

Was erwartet die Agentur für Arbeit an eigenen Aktivitäten?

Der Gesetzgeber betont ganz ausdrücklich die **Eigenverantwortung** von Arbeitslosen, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengeld erhalten oder nicht. Unter Eigenbemühungen sind alle Aktivitäten zu verstehen, welche zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen. Hierzu gehört, dass die Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung erfüllt werden, bei der Vermittlung durch Dritte mitgewirkt wird und die Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit genutzt werden.

In der Regel reicht es aus, wenn die Eigenbemühungen bei einem Gespräch in der Agentur für Arbeit dargelegt werden können. Hilfreich können eigene Notizen oder Nachweise (z. B. Kopien von Bewerbungsanschreiben, Absagen, kurze Vermerke über Gespräche mit Arbeitgebern) sein. Sollten konkrete Nachweise erwartet werden, wird die Agentur für Arbeit hierüber extra informieren!

Bei Bezug von Arbeitslosengeld und fehlendem oder unzureichendem Nachweis von Eigenbemühungen tritt eine Sperrzeit von 2 Wochen ein! Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld und werden die festgesetzten Eigenbemühungen nicht erfüllt, erfolgt für 12 Wochen ein Ausschluss von der Vermittlung. Arbeitslosigkeit liegt dann nicht mehr vor, so dass der Rentenversicherung keine Anrechnungszeiten gemeldet werden. Die erneute Arbeitslosmeldung kann nur erfolgen, wenn für die vergangene Zeit Eigenbemühungen nachgewiesen werden können.

Arbeitslosigkeit tritt selten von heute auf morgen ein. Deshalb sollte die Zeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zur Information und für erste Eigenbemühungen genutzt werden!

Tipps

1. **Zur beruflichen Situation:** Wo liegen Stärken und Schwächen? Welche beruflichen Ziele werden verfolgt? Welche Spielräume lässt die familiäre Situation? Wieviel Flexibilität und Mobilität besteht? Gibt es berufliche Alternativen?
2. Nutzen Sie hierzu auch das Internetportal <http://www.ba.neues-lernen.de>
3. **Informieren Sie sich über den Arbeitsmarkt:** Werten Sie die Stellenanzeigen in der Zeitung aus und nutzen Sie insbesondere die Selbstinformationseinrichtungen der Agenturen für Arbeit (Punkt 15).
4. **Fragen Sie in Ihrer Agentur für Arbeit** nach Broschüren, Beratungsstellen etc., die Hilfen rund um das Thema Bewerbung anbieten.
5. **Nutzen Sie Ihre Kontakte:** Nehmen Sie über Freunde und Verwandte Kontakt zu Firmen auf, rund ein Drittel aller Arbeitsaufnahmen beruht auf „Beziehungen“.

9. Teilzeitarbeit

Besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge haben Arbeitnehmerinnen, die in einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten, dem Betrieb mindestens 6 Monate angehören und ihren Wunsch nach Arbeitszeitverkürzung rechtzeitig ankündigen, einen Anspruch auf Teilzeitarbeit.

Im Einzelfall kann der Arbeitgeber den Wunsch nach Teilzeit aus betrieblichen Gründen, etwa wegen erheblicher Beeinträchtigung der Organisation, des Arbeitsablaufs oder der Sicherheit im Betrieb oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten ablehnen.

Darf sich bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz auf Teilzeit beschränkt werden?

Die Suche nach Teilzeitarbeitsplätzen ist unter den folgenden Bedingungen einzuschränken:

1. Die gesuchte Beschäftigung muss versicherungspflichtig sein und mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.
2. Die gesuchte Beschäftigung muss den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Das bedeutet, dass die tägliche Arbeitszeit (vormittags, nachmittags oder abends), die Verteilung auf die Arbeitstage und der Umfang der Arbeitszeit in dem gesuchten Beruf den Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt vorhandener Arbeitsplätze entsprechen müssen.

Achtung:

Eine Einschränkung auf Teilzeitarbeitsplätze kann zur Verringerung des Arbeitslosengeldanspruchs führen, wenn der Anspruch durch eine Tätigkeit mit höherer Arbeitszeit erworben wurde.

Welche Auswirkungen hätte die Verringerung der Arbeitszeit von 40 Stunden auf 30 Stunden pro Woche, falls dann Arbeitslosigkeit folgte?

Grundsätzlich haben drei Faktoren Einfluss auf die **Höhe von Arbeitslosengeld**:

1. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, welches in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt wurde
2. die zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse
3. das Vorhandensein eines Kindes im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Dementsprechend besteht in der Regel nach der dauerhaften Verringerung der Arbeitszeit auf 30 Stunden auch nur ein Arbeitslosengeldanspruch aufgrund des verringerten Einkommens.

Ausführlicher steht das im **Merkblatt 1 für Arbeitslose!** Es gibt auch ein spezielles **Merkblatt 1a** zum Teilarbeitslosengeld!

10. Nebentätigkeit / Geringfügige Beschäftigung

Welche Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es bei maximal 10 Stunden pro Woche aufgrund familiärer Bindungen?

Wenn die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufgrund anderweitiger Bindungen nicht möglich ist, kommt evtl. ein Minijob in Frage.

Minijobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen das Arbeitsentgelt 400 Euro monatlich nicht übersteigt. Arbeitet eine Arbeitnehmerin innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob.

Wenn ein solcher Minijob ausgeübt wird, muss der Arbeitgeber Pauschalbeträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. eine Pauschalsteuer zahlen. Man kann aber auch auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. In diesem Fall muss der Aufstockungsbetrag (Differenz zwischen Pauschalbeitrag und vollem Rentenversicherungsbeitrag) selbst gezahlt werden. Weitere Informationen gibt es bei der Minijob-Zentrale. (www.minijob-zentrale.de)

Was ist zu beachten, wenn Arbeitslosengeld gezahlt und eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt werden möchte?

Die Nebentätigkeit (selbständige oder unselbständige Tätigkeit) muss in ihrem zeitlichen Umfang pro Woche auf jeden Fall unter 15 Stunden bleiben. Ansonsten bestehen keine Arbeitslosigkeit und kein Anspruch auf Arbeitslosengeld!

Die Nebentätigkeit ist unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Die Agentur für Arbeit wird dann entscheiden, ob und in welchem Umfang das Nebeneinkommen anzurechnen ist. Dabei berücksichtigt es einen Freibetrag in Höhe von 165 € im Monat zzgl. der Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit entstehen. Bei einer Nebentätigkeit als Selbständige werden pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Ausgaben angesetzt. Fragen zur Anrechnung von Nebeneinkommen beantwortet die zuständige Agentur für Arbeit, dort ist auch das Faltblatt „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“ erhältlich.

11. Wiedereingliederung

Zahlt die Agentur für Arbeit Zuschüsse, um Berufsrückkehrerinnen beruflich wieder einzugliedern?

Es gibt grundsätzlich eine ganze Reihe von Möglichkeiten, mit denen die Agenturen für Arbeit die Eingliederungschancen von Arbeitslosen verbessern und auch finanziell unterstützen. Aus Platzgründen können hier nicht alle genannt werden. Für **Berufsrückkehrerinnen** könnten insbesondere folgende Möglichkeiten interessant sein:

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Für Berufsrückkehrerinnen ist berufliche Qualifizierung besonders wichtig. Sie bedürfen häufig nach einer langen Familienphase eines erneuten **Berufswahlprozesses bzw. der Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse.**

Viele Fragen tauchen in diesem Zusammenhang auf. Fragen z. B., ob sie sich für eine bestimmte Tätigkeit oder Weiterbildungsmaßnahme eignen, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsablauf oder zur Arbeitsplatzsuche.

Antworten können z. B. im Rahmen einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme sinnvoll erarbeitet werden. Solche Maßnahmen finden bei verschiedenen Bildungsträgern statt und können von der Agentur für Arbeit angeboten werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, diese in einem Betrieb durchzuführen, z. B. um ganz konkret die Eignung für eine bestimmte Tätigkeit festzustellen oder um notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten am Arbeitsplatz zu vermitteln.

Maßnahmen, die die notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit erheblich zu erleichtern, können bis zu einer Dauer von acht Wochen gefördert werden. Maßnahmen in einem Betrieb dürfen eine Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Während einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld weiter gezahlt. Daneben kann die Agentur für Arbeit die Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmenteilnahme entstehen, insbesondere Maßnahme- und Kinderbetreuungskosten übernehmen.

2. Eingliederungszuschuss

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn deren Vermittlung erschwert ist. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Umfang der jeweiligen Eingliederungserfordernisse. Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass ein interessierter Arbeitgeber **vor** Abschluss eines Arbeitsvertrages bei der Agentur für Arbeit einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden handeln.

12. Weiterbildung

Welche Möglichkeiten bestehen nach Arbeitslosigkeit in einem weniger qualifizierten Beruf für den ursprünglich erlernten Beruf?

Dieser Erwerbsverlauf ist besonders typisch für Frauen. Oft finden sie nach familienbedingten Unterbrechungen keinen ihrem beruflichen Abschluss entsprechenden Arbeitsplatz und beschränken sich auf weniger qualifizierte Tätigkeiten, um so wenigstens eine Aufstockung des Familieneinkommens zu erreichen.

Mit § 77 des SGB III wird **grundsätzlich die Notwendigkeit einer Weiterbildung anerkannt** für Arbeitnehmerinnen, die zwar einen Berufsabschluss haben, eine entsprechende Beschäftigung jedoch voraussichtlich nicht mehr ausüben können, weil sie **mehr als 4 Jahre lang eine an- oder ungelernete Tätigkeit ausgeübt** haben. In einem Beratungsgespräch mit der Vermittlungskraft wird geklärt, ob und welche Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und die einzige Möglichkeit ist, eine dauerhafte Eingliederung in Beschäftigung zu erreichen. Grundsätzlich gilt, dass die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung von der Agentur für Arbeit gefördert werden **kann, wenn die Weiterbildungsmaßnahme vorher von einer fachkundigen Stelle zugelassen wurde**, die Teilnehmerinnen **die individuellen Förderungsvoraussetzungen** erfüllen und ein **Bildungsgutschein** an die Teilnehmerinnen ausgegeben wurde.

Sind alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt, können von der Agentur für Arbeit Weiterbildungskosten, z. B. Lehrgangskosten, Fahrkosten, ggf. Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung und Kosten für Kinderbetreuung gezahlt werden.

Tipps

1. Weitere Informationen sind zu finden im **Merkblatt 6 „Berufliche Weiterbildung“** bei der Agentur für Arbeit.
2. In jedem Fall ist eine **vorherige Beratung** in der Agentur für Arbeit **erforderlich**.

Förderung von Weiterbildung nach langjähriger Familienphase?

Frauen, die ihre berufliche Tätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege der Angehörigen unterbrochen haben, können nach dem SGB III als **Berufsrückkehrerinnen unabhängig von der Dauer der Unterbrechung** an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Für Lehrgangsteilnehmerinnen mit Familienpflichten können ergänzend Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sind:

1. Notwendigkeit der Weiterbildung (berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit, Abwenden einer drohenden Arbeitslosigkeit, Teilnahme an einer Weiterbildung wegen fehlendem Berufsabschluss)
2. Beratung durch die Agentur für Arbeit **vor** Beginn der Teilnahme

Maßnahme und Träger der Maßnahme müssen für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein. Sollte eine Förderung über die Agentur für Arbeit nicht möglich sein, können eigenfinanzierte Weiterbildungsmöglichkeiten, z. B. über die Volkshochschulen o. ä. genutzt werden.

13. Existenzgründung

Wie unterstützt die Agentur für Arbeit beim selbständig machen?

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung besteht in der Zeit nach der Existenzgründung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen **Gründungszuschuss**, wenn durch die Aufnahme einer hauptberuflichen, selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beendet wird. Der **Gründungszuschuss** wird für neun Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zzgl. von monatlich 300 € zur sozialen Absicherung geleistet. Der Zuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe von 300 € geleistet werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Ein Gründungszuschuss wird gezahlt, wenn bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III besteht oder man in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt war.

Bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen bestanden haben.

Außerdem müssen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit dargelegt werden.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen.

Weitere Informationen zum Thema Existenzgründung können folgenden Broschüren bei der Agentur für Arbeit entnommen werden.

1. Faltblatt „Hinweise und Hilfen für Existenzgründung“
2. Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“
3. Themenheft „Existenzgründung -Wege in die Selbständigkeit“ aus der Reihe „durchstarten“

Unter bestimmten Voraussetzungen kann man sich für die Zeit der selbständigen Tätigkeit freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Weitere Informationen im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung.

Die Agentur für Arbeit berät:

1. ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gründungszuschuss bestehen,
2. ob es im Agenturbezirk Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Selbständigkeit gibt.

Die Agentur für Arbeit kann außerdem kompetente Ansprechpartner und Beratungsstellen zum Thema Existenzgründung benennen.

Tipp

Beratung **vor** Aufnahme einer Selbständigkeit bei der Agentur für Arbeit nach möglichen Leistungen.

14. Junge Mütter ohne Ausbildung

Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es für junge Mütter ohne Ausbildung?

Gem. § 8 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gibt es die Möglichkeit, eine **Teilzeitausbildung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren. Die Arbeitszeit kann täglich oder wöchentlich reduziert werden. Bei einer Reduzierung auf 30 Wochenstunden kann die Arbeitszeit also bei 6 Stunden täglich liegen oder auf vier Arbeitstage verteilt werden. Teilweise besteht die Möglichkeit der Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung kann die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hilfreich sein.

Tipps

1. Informationen zu diesem Thema gibt es insbesondere bei der Berufsberatung oder der Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit.
2. Grundsätzlich gibt es keine Altersbegrenzung für das Absolvieren einer Teilzeitausbildung.

15. Weitere Informationen

Tipps

1. Nutzung der **Selbstinformationseinrichtungen** der Agenturen für Arbeit
 2. Viele nützliche Informationen sind im Internet unter www.arbeitsagentur.de zu finden:
 - In der Stellen- und Bewerberbörse (**Job-Börse**) für Arbeits- und Ausbildungssuchende gibt es konkrete Stellen- oder Ausbildungsplatzangebote.
 - **KURSNET**, das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung, finden Sie ebenfalls kostenlos im Internet. Das Portal enthält bundesweit Adressen von Bildungsanbietern sowie ausführliche Informationen über die einzelnen Bildungsangebote.
 - Im Online-Angebot finden Sie auch Informationen zum Thema „Auslandsvermittlung“.
 - Eine Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen finden Sie auf der Homepage der Arbeitsagentur unter **BERUFENET**.
- ⇒ Falls kein Internetzugang zur Verfügung steht, erkundigen Sie sich bei der Agentur für Arbeit nach den Selbstinformationseinrichtungen, in denen Sie das Internet kostenlos nutzen können.
- ⇒ Im Berufsbildungszentrum (**BIZ**) gibt es ein breites Informationsangebot zu Berufen in Form von Broschüren, Lesemappen, Filmen etc. sowie zu allen Themen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- ⇒ Holen oder bestellen Sie sich in Ihrer Agentur für Arbeit die kostenlose Broschüre **„Familie und Beruf“** aus der Reihe „durchstarten“.
- ⇒ Zur Planung des beruflichen Wiedereinstiegs nutzen Sie das Internetportal „Perspektive Wiedereinstieg“ (www.perspektive-wiedereinstieg.de)
- ⇒ Für weitere **Beratungswünsche** steht die Agentur für Arbeit und die **Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** zur Verfügung.

Bitte bedenken Sie bei der Unterstützung der Arbeitssuche auch die folgenden Trends auf dem Arbeitsmarkt:

1. Die Industrieländer befinden sich zurzeit in einem fundamentalen **Strukturwandel**, der die gesamte Wirtschafts- und Arbeitswelt betrifft. Übereinstimmend wird für die Zukunft eine zunehmende Dienstleistungsorientierung unserer Wirtschaft prognostiziert. Als Konsequenz wird im Dienstleistungssektor voraussichtlich die Beschäftigung anwachsen, auch die Arbeitsaufgaben werden zunehmend dienstleistungsorientiert sein.
2. Besonders sekundäre Dienstleistungsaufgaben wie z. B. Organisation, Beratung, Betreuung, Information, Verwaltung, Vertrieb, Forschung, Planung etc. werden verstärkt am Arbeitsmarkt nachgefragt werden.
3. Es gibt einen Trend zur **Flexibilisierung der Arbeitszeit**.
4. In allen Bereichen der Wirtschaft werden Arbeitsplätze für Ungelernte abgebaut. Der **Qualifikationsbedarf** steigt. Manuelle Arbeit und Routinearbeiten z. B. im Büro und Verkauf verlieren an Bedeutung.
5. Kontinuierliche Weiterbildung wird zunehmend wichtiger. Beziehen Sie daher in Ihre Überlegungen auch **neue Technologien**, z. B. in den Bereichen der Datenverarbeitung und Telekommunikation, mit ein.
6. Vor allem **gut qualifizierte** Arbeitnehmerinnen können von den genannten Entwicklungen profitieren.

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- Merkblatt 1 - für Arbeitslose
- Merkblatt 3 - Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 - Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 - Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a - Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b - Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c - Transferleistungen / Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d - Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 - Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 - Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 - Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 - Gleitender Übergang in den Ruhestand -für Arbeitgeber und -nehmer
- Merkblatt 17 - Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 19 - Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 - Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
- Merkblatt SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)

Bitte beachten Sie:

Dieses Lotsenwerk dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Aufgrund der komplizierten Rechtslage wurden einige Themen vereinfacht dargestellt. Auch aus Platzgründen konnte nicht auf sämtliche Ausnahmen und Sonderfälle eingegangen werden.

Darum noch einmal der Hinweis: In Zweifelsfragen suchen Sie das Gespräch mit den Fachleuten Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit und lesen Sie zur Ergänzung die entsprechenden Merkblätter.

2) Forum W – das Informations- und Serviceangebot der Landesregierung

Forum W: www.wiedereinstieg.nrw.de - das Informations- und Serviceangebot für den Wiedereinstieg der Landesregierung unterstützt auch die Beraterinnen.

Forum W ist ein gemeinsames Angebot für Wiedereinsteigerinnen des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und wird durch die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit unterstützt. Forum W richtet sich primär an Wiedereinsteigerinnen. Das Angebot wird aber auch von Akteurinnen und Akteuren aus der Gleichstellungs-, Arbeitsmarkt- oder Bildungspolitik zur Information für die Beratung von Wiedereinsteigerinnen genutzt. Forum W hat dabei nicht den Anspruch, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es hilft aber, die einzelne Beratung vorzubereiten und zu unterstützen.

Was bietet Forum W:

- Basisinformationen und Linktipps zu den Themen Familie und Beruf, Berufsrückkehr und Arbeitslosigkeit, Orientierung, Jobstart und Altersvorsorge.
- Porträts erfolgreicher Wiedereinsteigerinnen
- Lokale Angebote – Netzwerk W als Partner
Für jede Kommune in Nordrhein-Westfalen sind die wichtigsten regionalen Anbietenden für Orientierung und Qualifizierung für Berufsrückkehrerinnen in einer Datenbank zu finden.
- Frage-Antwort-Pool
mit einer ständig wachsenden Sammlung von Fragen „aus dem Leben“ – beantwortet von Expertinnen und Experten.
- Selbst Expertinnen und Experten online fragen
Über das Internetportal können Sie Ihre persönliche Frage direkt an die zentrale Anlaufstelle eines Netzwerkes von Expertinnen und Experten richten, innerhalb von 48 Stunden erhalten Sie die Antwort.
- ... und TELEFONHOTLINE 01803 00 11 66
Mo-Fr 8.00-18.00 Uhr (9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz. Abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer/innen.)
Fragen Sie direkt! Die erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Call NRW, dem Bürger- und Service-Center der Landesregierung, helfen Ihnen gerne weiter!

3) Die Landesinitiative Netzwerk W

Die Landesregierung fördert mit der Landesinitiative Netzwerk W regionale Zusammenschlüsse von gleichstellungs-, arbeitsmarkt- und bildungspolitischen sowie familienunterstützenden Akteurinnen und Akteuren. Ziel ist die Bündelung der regionalen Kompetenzen zur Unterstützung der Berufsrückkehr. Wiedereinsteigerinnen informieren, Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe verbessern, innovative Kooperationen anstoßen, Wirtschaft gewinnen – das sind wichtige Themen der Netzwerke. Netzwerke W schärfen den Blick für Schnittstellen, gestalten Übergänge und sind Vermittlerinnen von der Information bis zur Kommunikation.

Das gesamten Netzwerk W-Wissen finden sie gebündelt im Netz unter:

www.netzwerkW-expertinnen.de

Die regionalen Netzwerke sind in der Landesinitiative zusammengeschlossen, vom Erfahrung- und Informationsaustausch profitieren alle Mitglieder. Das Netzwerk W ist in NRW mit 49 Standorten vertreten und verbindet rd. 500 Partnerinnen und Partner, es wird koordiniert vom Zentrum Frau in Beruf und Technik.

Kontakt: Cornelia Schlebusch, Landeskoordinatorin Netzwerk W

Mail: schlebusch@zfbt.de

4) Weiterbildungsförderung: Bildungsscheck und Bildungsprämie

Im Rhein-Kreis Neuss erhalten Sie Informationen zur Bildungsprämie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bei den nachfolgend aufgeführten Beratungsstellen. Eine persönliche Beratung erfolgt **nach vorheriger telefonischer Vereinbarung**.

Beratungsstellen für Bildungsschecks / Bildungsprämien

Volkshochschule Neuss

Hafenstr. 29
41460 Neuss

<http://www.vhs-neuss.de>

Berater / Beraterin:
Herr Michael Rotte
02131 / 90 4153
Michael.Rotte@stadt.neuss.de

VHS Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18
41564 Kaarst

<http://www.vhs-kaarst-korschenbroich.de>

Berater / Beraterin:
Herr Dr. Michael Bau
02131/963942
m.bau@vhs-kk.de

Volkshochschule Meerbusch

Hochstraße 14
40670 Meerbusch

<http://www.meerbusch.de>

Tel. 02159 916-0



Mit dem so genannten Bildungsscheck bietet das Land Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Förderung für berufliche Fortbildungen an. Der Bildungsscheck kann sowohl von Einzelpersonen in Firmen als auch von Firmen unter 250 Beschäftigten in Anspruch genommen werden. Wenn Sie im laufenden und/oder im vergangenen Jahr an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben, übernimmt das Land die Hälfte Ihrer Weiterbildungskosten, maximal 500 Euro pro Bildungsscheck. Die andere Hälfte tragen Sie oder der Betrieb.

Damit sich Ihre Investition in Weiterbildung und die des Landes lohnen, ist zuvor eine klare Analyse und ausführliche Beratung nötig.

>> Zahlt sich aus: Die Bildungsprämie

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat die Bildungsprämie eingeführt, damit mehr Menschen durch Weiterbildung ihre Chancen im Beruf verbessern können – vor allem diejenigen, die aufgrund ihres Einkommens bislang die Kosten einer Weiterbildung nicht ohne weiteres tragen konnten.

Die Bildungsprämie unterstützt die Finanzierung von individueller, beruflicher Weiterbildung. Sie besteht aus zwei Komponenten:

Der Prämiegutschein

Einen Prämiegutschein können Sie erhalten, wenn Sie erwerbstätig sind und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit 25.600 Euro (oder 51.200 Euro bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erklärt sich aus dem Vermögensbildungsgesetz. Das zu versteuernde Jahreseinkommen errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialabgaben. Auch Berufsrückkehrer/-innen oder Mütter und Väter in Elternzeit können einen Prämiegutschein bekommen. Mit dem Prämiegutschein übernimmt der Bund 50% der Weiterbildungskosten, maximal jedoch 500 Euro. Sie erhalten den Prämiegutschein in einem Beratungsgespräch; anschließend können Sie ihn mit der Anmeldung beim Bildungsträger abgeben und erhalten eine reduzierte Rechnung.

Der Prämiegutschein kann einmal jährlich unbürokratisch und schnell beantragt werden.

Das Weiterbildungssparen

Mit dem „Weiterbildungssparen“ wird im Vermögensbildungsgesetz (VermBG) eine Entnahme aus dem angesparten Guthaben erlaubt, um Weiterbildung zu finanzieren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Arbeitnehmerzulage geht dabei nicht verloren. Damit können Sie aufwändigere und oftmals langfristige Weiterbildung leichter finanzieren. Mit den Beraterinnen und Beratern überlegen Sie, welche Weiterbildung Ihren Fähigkeiten und beruflichen Wünschen am ehesten entspricht. Mit Ihrem Finanzdienstleister (Bausparkasse, Bank oder Versicherung) besprechen Sie die finanziellen Details.

Wichtig: Die Einkommensgrenzen gelten hier nicht! Jeder/jede Beschäftigte, der/die ein mit Arbeitnehmersparzulage gefördertes Ansparguthaben hat, kann diese Komponente der Bildungsprämie in Anspruch nehmen.

Sie können beide Komponenten miteinander kombinieren. Sie können also – wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind – einen Prämiegutschein erhalten und die restlichen Weiterbildungskosten über das Weiterbildungssparen finanzieren.

5) Nachholen des Schulabschlusses

Neben der beruflichen Bildung vermitteln die **Berufsbildungszentren des Rhein-Kreises Neuss** auch alle Schulabschlüsse: Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife, Fachhochschulreife und Abitur:

<http://www.bbz-dormagen.de>

<http://www.bbz-qv.de>

<http://www.bbz-hammfeld-neuss.de>

<http://www.btineuss.de/>

<http://www.berufskolleg-neuss.de>

Hauptschulabschluss / Mittleren Schulabschluss nachholen:

<http://www.berufskolleg-neuss.de>

www.vhs-neuss.de/kursprogramm/schulabschluesse.htm

Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife am Theodor-Schwann-Kolleg, Weiterbildungskolleg der Stadt Neuss

Sekretariat des Theodor-Schwann-Kollegs / Weiterbildungskolleg der Stadt Neuss,
Bergheimer Str. 233, 41464 Neuss, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 17.00 – 20.00
Uhr, montags bis mittwochs 9.00 – 13.00 Uhr. Telefon 02131/940580, Fax 02131/940581,
www.weiterbildungskolleg-neuss.de

Allgemeine Hochschulreife und Fachhochschulreife am Erzbischöfl. Friedrich-Spee-Kolleg

Erzbischöflichen Friedrich-Spee-Kolleg, Paracelsustr. 8, 41464 Neuss, Tel. 02131/98160, von
8.00 bis 13.30 Uhr. Internet-Adresse: www.spee-kolleg.de.

Hochschulstudium/ wissenschaftliche Weiterbildung

FernUniversität Hagen, Regionalzentrum Neuss, Sternstraße 62, Tel: 02131-21914 erhältlich. Es
ist montags bis freitags von 16.00 bis 19.00 sowie samstags von 10.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

6) Ältere Wiedereinsteigerin ohne Leistungsbezug



Wissensdatenbank

Nutzerpfad: Berufsrückkehr und Arbeitslosigkeit > Berufsrückkehrerin - Angebote der

Arbeitsagentur > Berufsrückkehrerin - Angebote der Arbeitsagentur

Stichworte: Gibt es eine besondere Förderung für ältere Wiedereinsteigerinnen?

Frage:

Ich bin über 50, suche seit langem einen Wiedereinstieg in den Beruf und beziehe keinerlei Leistungen aus ALG I oder II. Gibt es eine besondere Förderung für mich als ältere Wiedereinsteigerin?

Antwort :

1. Es gibt die Möglichkeit, über eine Trainings- bzw. Orientierungsmaßnahme den Einstieg vorzubereiten. Diese werden von regionalen Weiterbildungsträgern angeboten und von der Bundesagentur für Arbeit gefördert. Selbst wenn Sie keinerlei Leistungen beziehen, können Sie diese Förderung bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur beantragen. Dazu müssen sie arbeitssuchend/-los gemeldet sein.

2. Wenn Sie bereits eine sozialversicherte Stelle in Aussicht haben, dann kann der/die zukünftige Arbeitgeber/in vor Abschluss des Arbeitsvertrages einen Eingliederungszuschuss für Ihre Einstellung beantragen.

Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen.

Hinweise:

Die Internetplattform Forum W bietet Frauen und Männern, die nach einer längeren Familienzeit beruflich wieder einsteigen wollen, umfassende Informationen, Anregungen und Servicetipps, die den Jobeinstieg erleichtern und die Chancen beim Wiedereinstieg verbessern.

Der Erhalt von Bildungsschecks ist für Berufsrückkehrende möglich, so dass diese – neben Beschäftigten – vom Land Nordrhein-Westfalen einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für ihre Weiterbildungsmaßnahme erhalten können.

Dialognummer: 6378

7) Migra-Info – das Portal für Migrantinnen

www.migra-info.de

Das Portal www.migra-info.de beantwortet Fragen zum Wiedereinstieg in den Beruf für Frauen mit Zuwanderungsgeschichte. Gleichzeitig dient es ArbeitsberaterInnen und anderen MultiplikatorInnen als Informationsquelle zu den komplexen Problemlagen, die beim Wiedereinstieg von Migrantinnen Berücksichtigung finden müssen. Migra-Info gibt schnell und aktuell Hinweise zu Anlaufstellen und Angeboten, genutzt werden die Vorzüge der webgestützten Kommunikation. Grundlegende Fakten werden mittlerweile in acht Sprachen bereitgehalten, weitere fachspezifische Begriffe in einem Glossar verständlich erklärt.

Lernmodul Migra-info.de

Netzwerk W Bonn hat ein Lernmodul entwickelt, um den Nutzen von Migra-Info den Migrantinnen in Integration- und Weiterbildungsangeboten zu vermitteln. Diese Arbeitshilfe zeigt auf, wie Migra-Info auch in Kursen der beruflichen Orientierung und Qualifizierung für zugewanderte Frauen eingesetzt werden kann, denn auch hier gilt es, sich auf die differenzierten Lebens- und Erwerbsbiografien der Zielgruppe und die sich daraus ergebenden eigenen Zugänge zu Bildung und Arbeit einzulassen. Migra-Info bietet sich hierbei sowohl als Infoquelle als auch als Lernmedium an. Ein wertvoller Nebeneffekt: die eigenständige Internetrecherche und Online-Kompetenz werden gefördert

Download der Arbeitshilfe unter: http://www.bf-bonn.de/Material/Lernmodul_migra-info.pdf.

8) Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Im Adressteil unter der Rubrik „Wiedereinstieg für Migrantinnen“ finden Sie Beratungsstellen im Rhein-Kreis Neuss, die Migrantinnen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse unterstützen. Wegen der komplexen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse empfehlen wir eine Weiterleitung der Beratungssuchenden an die dort aufgeführten spezialisierten Beratungsstellen.

Einen Wegweiser NRW für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen erhalten Sie unter: http://www.innovation.nrw.de/objekt-pool/download/dateien/studieren_in_nrw/Anerkennung_im_ausland_erworbener_Qualifikationen.pdf

Zuständige Behörden:

(Quelle:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Internationales/Anerkennung/Zustaendigkeiten/index.html>)

Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse und Bildungsnachweise bis zum mittleren Schulabschluss

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Bildungsnachweisen bis zum Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife) ist die

- Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2 - 10
50606 Köln

Weitere Informationen: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung04/dezernat_48/bildungsnachweise/index.html



Anerkennung der Allgemeinen Hochschulreife

Angaben über ausländische Hochschulabschlüsse und -grade, die Voraussetzungen für ihren Erwerb sowie Hinweise zu ihrer Einstufung im Verhältnis zu deutschen Hochschulabschlüssen und -graden

Zuständige Behörde für die Anerkennung des Sekundarabschlusses II (Hochschulzulassung) ist die

- Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Weitere Informationen: <http://www.anabin.de/> und http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html.



Führung ausländischer akademischer Grade

Angaben über ausländische Hochschulabschlüsse und -grade, die Voraussetzungen für ihren Erwerb sowie Hinweise zu ihrer Einstufung im Verhältnis zu deutschen Hochschulabschlüssen und -graden

Informationen über die Berechtigung zum Führen ausländischer akademischer Grade erteilt das

- Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Über das Führen von "EU-Graden" und "Nicht-EU-Graden" gibt Auskunft:
http://www.innovation.nrw.de/hochschulen_und_forschung/internationales/ausl_abschluesse/index.php

Weitere Informationen: <http://www.anabin.de/>



Anerkennung von Studienabschlüssen für ein Lehramt

Die Anerkennung eines Studienabschlusses als Erste Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Einstellung

- in den Vorbereitungsdienst oder
- an einer Schule in Verbindung mit dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (nur für Berufskollegs, Haupt-, Real- und Gesamtschulen).

Die Anerkennung von Lehramts-Prüfungsleistungen als Zweite Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Einstellung an einer Schule.

Über das Verfahren und die Zuständigkeiten informiert
<http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Anerkennung/index.html>



Anerkennung der Berufsausbildung

Fragen zur Anerkennung der Berufsausbildung beantworten die örtlichen Industrie- und Handelskammern (IHK) bzw. die Handwerkskammern.

- IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Telefon 02151 635 - 0 Telefax +49 (0) 2151 635 - 338 E-Mail ihk@krefeld.ihk.de
- Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf (Bilk)
Telefon 0211 8795-0, Telefax 0211 8795-110, E-Mail info@hwk-duesseldorf.de



Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten, Urkunden

Die Zuständigkeit für einzelne Länder ist auf die fünf Bezirksregierungen wie folgt verteilt:

Bezirksregierung	Telefon / Internet	Anerkennung
Arnsberg Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg	Tel.: 02931 / 82 – 0 www.bezreg-arnsberg.nrw.de	Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien
Detmold Leopoldstr. 15 32754 Detmold	Tel.: 05231 / 71 – 0 www.bezreg-detmold.nrw.de	Albanien, Ungarn, Staaten der ehemaligen Sowjetunion
Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf	Tel.: 0211 / 475 – 0 www.bezreg-duesseldorf.nrw.de	Griechenland, Türkei, Schweiz und Staaten des ehemaligen Jugoslawien
Köln Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	Tel.: 0221 / 147 – 0 www.bezreg-koeln.nrw.de	Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien
Münster Domplatz 1-3 48143 Münster	Tel.: 0251 / 411 – 0 www.bezreg-muenster.nrw.de	Dänemark, Finnland, Schweden und alle außereuropäischen Staaten

Anerkennung von Handwerksberufen

Informationen:

- Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf (Bilk)
Telefon 0211 8795-0, Telefax 0211 8795-110, E-Mail info@hwk-duesseldorf.de
<http://www.hwk-duesseldorf.de/bilden/pruefen/bvgesetz.html>

Gesundheitsfachberufe

Für Altenpfleger/innen sind die Stellen für Fachschulabschlüsse zuständig.

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24
Fischerstr. 10
40474 Düsseldorf
Tel.: (0211) 475-0, Fax: (0211) 475-5899
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Die IHK Düsseldorf übernimmt die Bearbeitung der Anerkennungsanträge auch für die IHKs Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Köln, Düsseldorf und Mittlerer Niederrhein.

- IHK Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 3557-0
Fax: 0211 / 3557-400
E-Mail: ihkdus@duesseldorf.ihk.de

9) Linktipps

- arbeit.nrw.de
- **arbeitsagentur.de**
- arbeitsmarktreform.de
- bmas.de
- bmfsfj.de
- deutsche-rentenversicherung.de
- existenzgruender.de
- familien-wegweiser.de
- handbuch-kindertagespflege.de
- handwerk-nrw.de
- **www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de**
- mags.nrw.de
- meinestadt.de
- **migra-info.de**
- minijob-zentrale.de
- **www.netzwerkW-expertinnen.de**
- tageseinrichtungen.nrw.de
- vamv-nrw.de
- webkolleg.nrw.de
- weiterbildung-nrw.de
- **wiedereinstieg.nrw.de**

10) Checkliste für Beratungsgespräche

Beruflicher Wiedereinstieg – welche Schritte stehen an:

(Lokales Netzwerk W Bonn/ Rhein-Sieg)

Bestandsaufnahme	
✓ (Aufenthaltsstatus)	Erfragen, wenn möglich Pass zeigen lassen
✓ (Sprachkenntnisse)	Zertifikat Deutsch oder andere Zertifikate erworben?
✓ Ausbildung/Abschlüsse	Was? Wann? Wo? Anerkannt? (s. Adressen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse)
✓ Berufserfahrung	Im erlernten Beruf; in anderen Tätigkeiten / Berufen; wie lange ohne Tätigkeit?
✓ Familien-/ Lebenserfahrung	z.B. Anzahl Kinder? / Ehrenamt? ⇒ Herausarbeiten von persönlichen Kompetenzen, die beruflich verwertbar sind, wie z.B. Organisationskompetenz, Engagement, Stressresistenz
Rahmenbedingungen	
✓ Arbeitszeit	Vormittags/ Nachmittags/ Vollzeit/ Teilzeit/ Umfang/ Verteilung
✓ Betreuungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderbetreuung über eine öffentliche Einrichtung, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte? • Kinderbetreuung über private Einrichtungen, sog. Elterninitiativen? • Betreuung der Kinder zu Hause durch Angehörige, Tagesmutter, Au-pair?
✓ Krankheits-/ Ferienlösungen	Netzwerke vorhanden?/ Partner?
✓ Arbeitsteilung in der Familie	Absprache mit Partner und Kind/ern über die Verteilung der Familienarbeit?
✓ Mobilität	Auto, Fahrrad, ÖPNV?
✓ Gesundheitliche Einschränkungen?	

Zielsetzung/Planung	
✓ Wünsche/ Realität <ul style="list-style-type: none"> ○ Wohin will ich? ○ In welchen Zeiträumen? 	Gibt es konkrete Vorstellungen / Ideen / Wünsche?
✓ Was brauche ich? <ul style="list-style-type: none"> - an Informationen - an Qualifikationen - an Beratung/ Begleitung - an Unterstützung 	Gespräche, Stellenangebote sichten mit Freunden, Internetrecherche zum Berufsbild ⇒ Recherche Berufsbild zum Wunsch
✓ Wie realistisch bin ich?	Erneute Überprüfung des Wunsches Abgleichen mit Realität / Lebenssituation ⇒ Erste Schritte mit Zeitrahmen formulieren
Strategische Schritte	
✓ Stellensuche	Stellenangebote regionale Presse, Jobbörsen, Unternehmensrecherchen, Berufsverbände, Kammern, Internet
✓ Orientierung	eigenes Netzwerk aktivieren und pflegen Seminar-/ Bildungsangebote Veranstaltungen ggf. Praktikum als Praxiseinblick (Versicherungsschutz prüfen, betriebl. Unfallvers.)
✓ Information	Stellenmarkt beobachten

<p>Fragen zur Berufsmotivation/ zum Stellenwert der Berufstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warum wollen Sie (wieder) berufstätig werden? • Wie wichtig ist Ihnen die Berufstätigkeit und welchen Stellenwert soll die Arbeit/ Berufstätigkeit in Ihrem Leben haben? • Soll der Lebensunterhalt mit der Berufstätigkeit bestritten werden können (ganz oder nur teilweise)? • Streben Sie eine Vollzeitstelle an, eine Teilzeitstelle oder möchten Sie „nur nebenbei“ arbeiten? • Was sind Sie bereit/ in der Lage für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu investieren (an Engagement, Zeit, Geld ...)? 	<p>Fragen zur Familiensituation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche familiären Aufgaben haben Sie und wie sieht die häusliche Arbeitsteilung aus? • Gibt es Kinder oder andere betreuungsbedürftige Angehörige? • Tragen alle Familienmitglieder die Entscheidung Ihres beruflichen (Wieder-)Einstiegs mit? • Erhalten Sie Unterstützung von Ihren Familienmitgliedern? Kann Ihr Partner Sie in familiären/ Haushalts-Aufgaben entlasten? Wie viel Eigenständigkeit kann von Ihren Kindern erwartet werden? • Gibt es weitere Möglichkeiten der Unterstützung innerhalb der Familie (z.B. durch „die Oma“, eine Haushaltshilfe ...)?
<p>Fragen zur Kinderbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie sind die Kinder betreut? Ist eine kontinuierliche Kinderbetreuung gewährleistet? Was geschieht bei Krankheit der Kinder, in den Schulferien? • Stimmen die Kinderbetreuungszeiten mit den branchenüblichen Arbeitszeiten überein? • Ist eine zusätzliche Kinderbetreuung erforderlich und wenn ja, vorstellbar? Welches ist die für alle Beteiligten passende Betreuungsform (Tagesmutter, „die Oma“, privat organisierte Initiativen ...)? 	<p>Fragen zur Arbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu welchen Zeiten können Sie arbeiten? Was ist der frühest mögliche Arbeitsbeginn? • Wann müssen Sie regelmäßig wieder zu Hause sein? Ist Schichtarbeit und/ oder Wochenenddienst möglich? • Bei Teilzeitwunsch: Können Sie auch an einzelnen Tagen pro Woche „Vollzeit“ (je nach branchenüblichen Arbeitszeiten) arbeiten?
<p>Fragen zur Berufswahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wollen Sie in Ihren alten Beruf zurück? Wenn ja, welche Schritte sind hilfreich und erforderlich (z.B. Praktikum, Anpassungsqualifizierung, Bewerbungstraining ...)? • Wo gibt es in der Region passende Angebote und wie lassen sie sich finanzieren? • Wollen bzw. müssen Sie sich beruflich neu orientieren? Wenn ja, welche beruflichen Vorstellungen haben Sie? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie viel Kontinuität und Verlässlichkeit brauchen Sie bei der Gestaltung der Arbeitszeiten? Wie flexibel können Sie sein? • Stimmen Ihre arbeitszeitlichen Vorstellungen mit den branchenüblichen auf dem Arbeitsmarkt überein? Wenn nicht, wo möchten/ können Sie Abstriche machen/ Kompromisse eingehen?
<ul style="list-style-type: none"> • Über welche schulische und berufliche Vorbildung verfügen Sie? Welche Neigungen, Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten haben Sie? Entsprechen diese Ihren beruflichen Vorstellungen? • Welche unterstützenden Angebote zur Berufswahlorientierung sind für Sie die passenden (spezielle Kursangebote zur Berufswahlorientierung für Frauen, Einzelberatungen/ Coaching ...) und wie lassen sie sich finanzieren? 	<p>Fragen zum Verdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch soll/ muss der Verdienst sein? • Muss damit der Lebensunterhalt bestritten werden (ganz oder teilweise)? • Stimmen die Verdienstvorstellungen mit der Arbeitsmarktrealität und mit den arbeitszeitlichen Vorstellungen überein?
<ul style="list-style-type: none"> • Können Sie sich ggf. vorstellen, einen Beruf (noch einmal) von Grund auf zu erlernen? Wenn ja, wie wäre solch eine Ausbildung/ Umschulung finanzierbar? • Entspricht Ihre Berufswahl der regionalen Arbeitsmarktsituation und lässt sie sich mit Ihrer persönlichen/ familiären Situation vereinbaren? 	<p>Fragen zur Mobilität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist Ihr Berufswunsch in der Region realisierbar? • Wie groß ist Ihr „Bewegungsradius“/ welche tägliche Pendelzeit zwischen zu Hause, Kinderbetreuungseinrichtung und Arbeitsplatz ist möglich? • Können Sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen, um zu Ihrem Arbeitsplatz zu gelangen, oder benötigen Sie dazu einen eigenen PKW? Wenn ja, ist das finanzierbar?

Lotsen-Planer

Datum:

Name:

Straße:

Wohnort:

(Kunden-Nr.)

1. Institution Name: Adresse: Tel.: AnsprechpartnerIn:		Termin:	Erforderliche Unterlagen:
2. Institution Name: Adresse: Tel.: AnsprechpartnerIn:		Termin:	Erforderliche Unterlagen:
3. Institution Name: Adresse: Tel.: AnsprechpartnerIn:		Termin:	Erforderliche Unterlagen:
4. Institution Name: Adresse: Tel.: AnsprechpartnerIn:		Termin:	Erforderliche Unterlagen:

<p>5. Institution</p> <p>Name: Adresse: Tel.: AnsprechpartnerIn:</p>		Termin:	Erforderliche Unterlagen:
<p>6. Institution</p> <p>Name: Adresse: Tel.: AnsprechpartnerIn:</p>		Termin:	Erforderliche Unterlagen:
<p>7. Institution</p> <p>Name: Adresse: Tel.: AnsprechpartnerIn:</p>		Termin:	Erforderliche Unterlagen:
<p>8. Institution</p> <p>Name: Adresse: Tel.: AnsprechpartnerIn:</p>		Termin:	Erforderliche Unterlagen:
<p>9. Institution</p> <p>Name: Adresse: Tel.: AnsprechpartnerIn:</p>		Termin:	Erforderliche Unterlagen: